

Satzung des TC Nordenstadt e.V.

- 2 -

A. Allgemeines

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Nordenstadt e.V." und hat seinen festen Sitz in 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht Wiesbaden unter der Geschäftsziffer 1859 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen.

§ 2

Zweck

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Club hat folgende Arten von Mitgliedschaften:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine eventuelle Ablehnung bekanntzugeben.

Der Vorstand ist bei der Entscheidung über Neuaufnahmen an die durch die Mitgliederversammlung jeweils beschlossene Höchstzahl von aktiven Mitgliedern gebunden.

weiter § 4

Über dieses Limit hinaus kann der Vorstand im Ausnahmefall bis zu höchstens 10 weitere aktive Mitglieder aufnehmen, wenn dies im allgemeinen Vereinsinteresse liegt. Passive Mitglieder können die aktive Mitgliedschaft beantragen und werden gegenüber neu aufzunehmenden Mitgliedern bevorzugt. Aktive Mitglieder können die passive Mitgliedschaft erlangen. Die Änderung des Status ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen zulässig und gilt ab dem Folgejahr. Für aktive Mitglieder unter 18 Jahren gelten besondere, vom Vorstand in der Benutzungsordnung festgelegte Regelungen.

Zum Ehrenmitglied können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit Mitglieder oder Nichtmitglieder gewählt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären und nur jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch 2/3 Mehrheitsbeschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen wiederholter Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstands nach vorheriger schriftlicher Abmahnung
- b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrags oder einer Umlage oder eines Ersatzentgeltes für Arbeitsleistungen nach Inverzugsetzen mit Nachfristsetzung
- c) wegen groben unsportlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens nach vorheriger schriftlicher Abmahnung; bei besonders schweren Fällen kann auf das Erfordernis der Abmahnung verzichtet werden.

Der Ausschluß wird dem Mitglied vom Vorstand durch begründeten Bescheid schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluß findet der Rechtsbehelf des Einspruchs statt. Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen und beginnt mit dem Zugang des Ausschlußbescheides. Der Einspruch wird schriftlich unter Angabe von Einspruchsgründen durch Einreichen beim Ehrenrat eingelegt. Der Ehrenrat entscheidet über den Einspruch nach Anhörung des Einsprechenden,

des Vorstands und eventueller Beweisaufnahme endgültig. Der Ehrenrat überprüft den Ausschlußbescheid tatsächlich und rechtlich. Durch schriftlich begründeten Einspruchsbescheid entscheidet er auf Aufhebung und/oder Abänderung des Ausschlußbescheides oder

Zurückweisung des Einspruchs. Der Einspruchsbescheid ist dem Einsprechenden zuzusenden. Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist der Rechtsweg ausgeschlossen. Durch die Beendigung der Mitgliedschaft werden keinerlei Ansprüche des Mitgliedes an den Verein begründet.

§ 6

Zahlungen

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird per Beitragsbescheid angefordert und ist bis spätestens 31.3. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds ist eine einmalige Beitrittsgebühr innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung fällig. Über die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags für aktive Mitglieder unter und über 18 Jahren sowie passive Mitglieder und über die Höhe der Beitrittsgebühr beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

weiter § 6

Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung Umlagen ebenfalls mit 2/3-Mehrheit beschließen. Aktive Mitglieder sind zur Erhaltung und Pflege der Club-Anlage zu einer jährlichen Arbeitsleistung bis zu 6 Stunden verpflichtet. In Ausnahmefällen kann die Arbeitsleistung durch ein in der Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließenden Stundenentgelt abgegolten werden. Die Mitglieder sind zu Arbeitsleistungen gleichmäßig und in systematisch organisierten Einsätzen heranzuziehen.

C. Sportanlage

§ 7

Teilnahme am Vereinssport

Den aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen die Sportanlagen, die übrigen Anlagen und das Clubhaus zur Benutzung zur Verfügung.

Passive Mitglieder können außer den Sportanlagen alle Einrichtungen benutzen.

Der Vorstand stellt eine Benutzungsordnung auf, die öffentlich auszuhängen ist.

D. Ordnungsmaßnahmen

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Folgende Ordnungsmaßnahmen können je nach Schwere des Verstoßes verhängt werden:

- a) mündliche Verwarnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) ein zeitlich befristetes Verbot des Betretens der Anlage oder der Benutzung der Sportanlagen
- d) Enthebung von Ämtern des Vereins
- e) Ausschuß aus dem Verein

Durch den Vorstand können diese Ordnungsmaßnahmen kumulativ oder alternativ nach vorheriger Anhörung des Mitglieds getroffen werden, wenn dieses gegen die Satzung oder ihre Grundsätze oder Anordnungen des Vorstands verstoßen hat.

Vor der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen c) bis e) ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Diese Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

Gegen diesen Bescheid kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

E. Organe und Einrichtungen

§ 9

Organe

Organe des TC Nordenstadt sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 10

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung muß jährlich im ersten Quartal in Wiesbaden zusammentreten.

Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung

mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuberufen.

Der Ort wird vom Vorstand bestimmt.

Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresberichte des Vorstands, der Kassenprüfer, des Ehrenrates und deren Entlastung
- Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer, des Ehrenrats und der entsprechenden Ausschüsse für 2 Jahre
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. anderer zu erhebender Beträge
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Entgegennahme des Haushaltsplans

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschluß-

fähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegt haben, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit 2/3-Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß dem entsprochen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit gestellt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, es sei denn, daß die Satzung es anders vorschreibt. Bei Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstands einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt haben.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

Weiteres Organ des TC Nordenstadt ist der Vorstand.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Sportwart
- der Jugendwart
- 1 Beisitzer für Sonderaufgaben

Der Vorsitzende und der Schatzmeister, jeder einzelvertretungsberechtigt als geschäftsführender Vorstand, vertreten den Verein in dem Umfange, der gesetzlich für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgesehen ist. Auf Beschluß des Vorstands ist der Vorsitzende ermächtigt, die dem Verein zustehenden Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

weiter § 6

Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung Umlagen ebenfalls mit 2/3-Mehrheit beschließen. Aktive Mitglieder sind zur Erhaltung und Pflege der Club-Anlage zu einer jährlichen Arbeitsleistung bis zu 6 Stunden verpflichtet. In Ausnahmefällen kann die Arbeitsleistung durch ein in der Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zu beschließenden Stundenentgelt abgegolten werden. Die Mitglieder sind zu Arbeitsleistungen gleichmäßig und in systematisch organisierten Einsätzen heranzuziehen.

C. Sportanlage

§ 7

Teilnahme am Vereinssport

Den aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern stehen die Sportanlagen, die übrigen Anlagen und das Clubhaus zur Benutzung zur Verfügung.

Passive Mitglieder können außer den Sportanlagen alle Einrichtungen benutzen.

Der Vorstand stellt eine Benutzungsordnung auf, die öffentlich auszuhängen ist.

D. Ordnungsmaßnahmen

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Folgende Ordnungsmaßnahmen können je nach Schwere des Verstoßes verhängt werden:

- a) mündliche Verwarnung
- b) schriftlicher Verweis
- c) ein zeitlich befristetes Verbot des Betretens der Anlage oder der Benutzung der Sportanlagen
- d) Enthebung von Ämtern des Vereins
- e) Ausschluß aus dem Verein

Durch den Vorstand können diese Ordnungsmaßnahmen kumulativ oder alternativ nach vorheriger Anhörung des Mitglieds getroffen werden, wenn dieses gegen die Satzung oder ihre Grundsätze oder Anordnungen des Vorstands verstoßen hat.

Vor der Entscheidung über die Ordnungsmaßnahmen c) bis e) ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Diese Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

Gegen diesen Bescheid kann der Betroffene innerhalb 14 Tagen nach Zustellung Einspruch beim Ehrenrat einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

E. Organe und Einrichtungen

§ 9

Organe

Organe des TC Nordenstadt sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Vorstand

Mitgliederversammlung

§ 10

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung muß jährlich im ersten Quartal in Wiesbaden zusammentreten.

Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder über 18 Jahre und Ehrenmitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung

mindestens 14 Tage vor dem Termin einzuberufen.

Der Ort wird vom Vorstand bestimmt.

Regelmäßige Gegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Verlesung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresberichte des Vorstands, der Kassenprüfer, des Ehrenrates und deren Entlastung
- Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer, des Ehrenrats und der entsprechenden Ausschüsse für 2 Jahre
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. anderer zu erhebender Beträge
- Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Entgegennahme des Haushaltsplans

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschluß-

fähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich dem Vorstand vorgelegt haben, es sei denn, daß die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit des Antrags mit 2/3-Mehrheit anerkennt. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß dem entsprochen werden. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege der Dringlichkeit gestellt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter, geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen, es sei denn, daß die Satzung es anders vorschreibt. Bei Satzungsänderungen ist 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluß des Vorstands einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt haben.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Vorstand

Weiteres Organ des TC Nordenstadt ist der Vorstand.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister
- der Schriftführer
- der Sportwart
- der Jugendwart
- 1 Beisitzer für Sonderaufgaben

Der Vorsitzende und der Schatzmeister, jeder einzelvertretungsberechtigt als geschäftsführender Vorstand, vertreten den Verein in dem Umfange, der gesetzlich für die Vertretung eines rechtsfähigen Vereins durch seinen Vorstand vorgesehen ist. Auf Beschluß des Vorstands ist der Vorsitzende ermächtigt, die dem Verein zustehenden Rechte im eigenen Namen geltend zu machen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

weiter § 11

Insbesondere ist er verpflichtet, die Finanzen des Vereins nach dem Prinzip eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten. Die Zuständigkeit des Vorstands umfasst:

- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- alle Entscheidungen, soweit Vereinsinteressen berührt werden
- Aufnahme, Bestrafung und Ausschluss von Mitgliedern

Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und der Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

Der Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Auszahlungsanordnungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder des 1. Vorsitzenden. Der Schatzmeister und der 1. Vorsitzende werden ermächtigt, das Recht der Kontoführung, insbesondere zum Onlinebanking, auf eine mit der Buchführung des Vereins beauftragte dritte Person durch gemeinsam unterzeichnete, jederzeit widerrufliche Vollmacht zu übertragen. Ausgaben über 2500,00 Euro bedürfen der Freigabe durch den 1. Vorsitzenden.

§12

Ehrenrat

Weiteres Organ ist der Ehrenrat. Der Ehrenrat besteht aus 3 über 30 Jahre alten Mitgliedern. Er wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die nicht einem anderen Vereinsorgan angehören. Seine Mitglieder sind unabhängig und unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Vereinsordnung, in der das rechtliche Gehör gewährleistet sein muss. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Aufgabe des Ehrenrats ist:

- a) Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind
- b) Entscheidungen über Einsprüche der durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitglieder.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und dem Vorstand angerufen werden. Seine Beschlüsse sind unanfechtbar. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrats Folge zu leisten. Die Verhandlungen haben binnen 2 Wochen nach Anrufung zu erfolgen. Der ordentliche Rechtsweg gegen die Entscheidungen ist ausgeschlossen.

§13

Ausschüsse

Weitere Organe des Vereins sind die Ausschüsse.

Soweit die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Vereinsbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands.

Ständige Ausschüsse sind:

- **Der Sportausschuss**
- **Der Jugendausschuss**
- **Der Vergnügungsausschuss**

§14

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Die Kassenprüfer kontrollieren mindestens einmal im Jahr stichprobenweise Kassenführung und Vermögensstand in sachlicher und rechnerischer Hinsicht und sind verpflichtet, dem Vorstand nach jeder Prüfung und der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**Auflösung
§15**

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder, die stimmberechtigt sind, erforderlich sowie die Zustimmung eventuell für den Verein zu diesem Zeitpunkt bürgenden Mitglieder. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, dass das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Die vorstehende Satzung wurde am 24.06.2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.